

Frauenrechte sind Menschenrechte!

Jubiläumsveranstaltung 45 Jahre UN-Frauenrechtskonvention

Keynote

Die von der CEDAW-Allianz Deutschland organisierte Jubiläumsveranstaltung fand am 7. Oktober 2024 in der Landesvertretung Baden-Württemberg in Berlin statt. Der Text der Keynote wird hier ausnahmsweise veröffentlicht. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Es wurden einige wenige Vertiefungshinweise ergänzt.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Paus, sehr geehrte Anwesende,

ich bedanke mich für die Ehre und das Vergnügen, heute die Keynote halten zu dürfen!

Verbundensein mit Erfahrungen von Unterdrückung und Befreiung

Die UN-Frauenrechtskonvention verbindet uns mit Frauen und Aktivist*innen in aller Welt. Ihre ursprüngliche Konzeption als wichtigstes Menschenrechts-Instrument für Frauen und ihre immer wieder aktuelle Auslegung beruhen auf den Erfahrungen und Kämpfen von Generationen von Frauen und ihrer Verbündeten. Wir können ihnen verbunden sein in dem Leid und der Unterdrückung, die sie erfahren, und wir können ihnen verbunden sein in ihren Kämpfen für eine geschlechtergerechte Gesellschaft und eine bessere Zukunft.

Beate von Miquel hat es schon angesprochen: Heute vor einem Jahr haben Terroristen der Hamas Israel überfallen, gemordet, Geiseln verschleppt und eine nicht mehr benennbare Zahl von jüdischen Frauen in brutalster Weise misshandelt und vergewaltigt. Dazu gab es ein großes Schweigen in den internationalen Organisationen und auch in Deutschland, obwohl Generationen von Frauen dafür gekämpft haben, dass über sexualisierte Kriegsgewalt nicht mehr geschwiegen wird. Ich möchte Sie bitten, an die Frauen und Mädchen zu denken, die an diesem Tag in Terror gestorben sind, die als Geiseln verschleppt wurden oder die schwer traumatisiert überlebt haben, sowie an ihre Familien und Freund*innen. Ebenso sind meine Gedanken bei den Frauen und Mädchen, die von der Hamas als menschliche Schutzschilde missbraucht wurden und die jetzt in einem Krieg gefangen sind, in dem nur noch die Logik der Stärke und Gewalt gilt, nicht die Suche nach einer Verhandlungslösung, auf keiner der beiden Seiten.

Ich möchte Sie gern auf dieses wichtige Projekt aufmerksam machen: <https://thedinahproject.org/>.



Das Verbundensein in feministischen politischen Kämpfen meint nicht nur, solidarisch zu sein, Empathie zu zeigen und Unterstützung anzubieten. Es meint auch die Bereitschaft, von anderen zu lernen. Das Konzept des Femizids oder Feminizids, welches einige deutsche Juristen bis heute nicht verstehen, wurde von lateinamerikanischen Aktivist*innen entwickelt. In Thailand wurde nach jahrzehntelanger Kampagne das Abtreibungsverbot vom Verfassungsgericht gekippt; in mehreren afrikanischen Staaten gibt es Frauenquoten in den Parlamenten – und es wäre doch spannend zu erfahren, wie das alles gelungen ist.

Bedeutung der UN-Frauenrechtskonvention in Deutschland

Die UN-Frauenrechtskonvention hat einen breiten Anwendungsbereich, über den wir heute noch sehr viel hören werden. All ihre Gewährleistungen haben in je spezifischer Form auch für Deutschland Bedeutung:

- das Menschenrecht auf politische Gleichberechtigung und Teilhabe, die Verpflichtung zu Parität, auch wenn hierfür die Verfassung geändert werden müsste, Teilhabe auf allen Ebenen und in allen Bereichen, wofür gleichzeitig auch alle anderen Menschenrechte notwendig sind, insbesondere:
- das Menschenrecht auf Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt in jeder Form, digitale Gewalt, sog. häusliche Gewalt bis zum Femizid, sexualisierte Gewalt, Sprache der Gewalt, kulturelle Rechtfertigung von Gewalt durch Mythen und Stereotype;
- das Menschenrecht auf Gleichberechtigung im sog. Privaten, in Ehe und Familie, nicht nur durch ein formal gleiches Eherecht, sondern das Ende des Gender Care Gap, der Gewalt in der eigenen Wohnung, der Armut alleinerziehender Mütter, der Benachteiligung von Frauen in Sorgerechtsstreitigkeiten vor den Gerichten u.v.m.;
- reproduktive Menschenrechte, nicht nur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, sondern auch wohnortnahe Hebammenversorgung, gewaltfreie Geburtshilfe, abgesichertes Wochenbett, reproduktive Gesundheitsversorgung im Lebensverlauf und auch für

geflüchtete Frauen, arme Frauen, Migrantinnen, ältere Frauen, Frauen auf dem Land, Schwarze Frauen und Frauen mit Behinderungen;

- das Menschenrecht auf Gleichberechtigung im Beruf, stattdessen nehmen Männerberufe und Frauenberufe ebenso zu wie die geschlechtsspezifische Studienfachwahl, der Gender Pay Gap wird von deutschen Gerichten quasi unterstützt, und das alles trotz Fachkräftemangel;
- das Menschenrecht auf Bildung, Schluss mit der jahrhundertelangen Diskriminierung von Frauen an Hochschulen, keine Geschlechterstereotype mehr in Schulen und Schulbüchern, Schluss mit den geschlechtersegregierten Berufsausbildungen;
- Menschenrechte von Frauen als Maßstab einer feministischen Außenpolitik, aber auch als Grenze deutscher Wirtschaftsinteressen im Ausland, unter dem menschengemachten Klimawandel, Krisen und Kriegen, aber auch autoritären Politiken populistischer Führer leiden Frauen und Mädchen ganz besonders – das geht uns etwas an und das Recht auf Asyl bei geschlechtsspezifischer Verfolgung darf nicht dem sinnlosen Versuch zum Opfer fallen, Rechtspopulisten rechts zu überholen;
- das Menschenrecht darauf, Rechte zu haben und diese verwirklicht zu sehen, also das Recht auf politische Gestaltung, auf Gender Mainstreaming, auf Gender Budgeting; es gibt kein Ressort, in dem die UN-Frauenrechtskonvention nicht relevant wäre, ob Gesundheit oder Verkehr, Landwirtschaft oder Finanzen, Wirtschaft oder Kultur, Verteidigung oder Wohnen, Arbeitsleben, Sozialstaat oder innere Sicherheit, weshalb ich heute einige Gäste vermissem ...

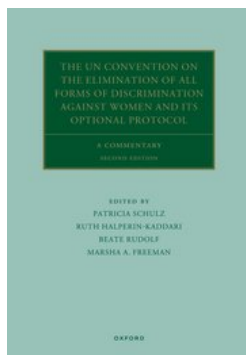
Geltung, Wirksamkeit und Verbindlichkeit der UN-Frauenrechtskonvention

Sehr günstig ist angesichts dessen, dass die Geltung und Verbindlichkeit der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) in Deutschland unstreitig feststehen. Mit dem auf die Ratifikation folgenden Vertragsgesetz gilt die UN-Frauenrechtskonvention im Rang eines Bundesgesetzes. Sie ist verbindlich für alle staatlichen Stellen, für Justiz und Verwaltung, auch für die Gesetzgebung der Länder, denn Bundesrecht bricht Landesrecht. Ihre materiellen Bestimmungen sind unmittelbar anwendbar und bei allen Entscheidungen, die Frauen betreffen können, zwingend zu beachten sowie proaktiv durch Normsetzung, Maßnahmen und Programme in Bund, Ländern und Kommunen zu verwirklichen.

Zugleich gilt die UN-Frauenrechtskonvention als internationaler Menschenrechtsvertrag weiter, zu dessen Einhaltung sich Deutschland verpflichtet hat. Daher ist das gesamte deutsche Recht inklusive des Grundgesetzes und der Landesverfassungen im Einklang mit der UN-Frauenrechtskonvention auszulegen und anzuwenden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Pflicht zur völkerrechtskonformen Auslegung der Grundrechte und des Gesetzesrechts in jüngster Zeit wieder

betont. Falls also noch Zweifel in Bezug auf das Verständnis des verfassungsrechtlich garantierten Grundrechts auf Gleichberechtigung in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz bestehen – und mancher deutsche Juraprofessor oder Vorsitzende Richter scheint hiervon geplagt – können diese mühelos durch völkerrechtskonforme Auslegung behoben werden.

Wer hierfür Literatur sucht, wird in deutschen Fachbibliotheken kaum fündig werden. Glücklicherweise gibt es anderswo Standardwerke (die sogar unter deutscher Beteiligung entstanden sind), hier steht alles drin (und wiegt einige Kilogramm):



Geltung als Bundesrecht, unmittelbare Anwendbarkeit und Verbindlichkeit für alle Staatsgewalt korrespondieren aber leider nicht mit der faktischen Wirksamkeit der UN-Frauenrechtskonvention.

Deutsche Überlegenheitsgefühle und Rechtsbruch in Permanenz

Im deutschen Rechtsdiskurs und damit eng verbunden im politischen Diskurs ist trotz aller heute benannten Fortschritte von einer weitreichenden Verpflichtung aller Staatsgewalten noch wenig zu spüren. Rechtspflichten aus den Menschenrechten werden gern als „Politik“ oder „Gedöns“ abgetan. Menschenrechtsverletzungen werden in weiter Ferne verortet; dass wir selbst hier in Deutschland Menschenrechte verletzen, scheint unvorstellbar. Diese Ideologie der deutschen Überlegenheit, wie wir sie recht häufig zu Themen wie Gleichstellung oder Menschenrechte antreffen, bietet sich in kaum einem Bereich weniger an.

Die letzte große Chance für grundlegende Veränderungen wurde im Zuge der Deutschen Einheit verpasst. Die alte Bundesrepublik hatte 1989/90 im *westeuropäischen* Vergleich ein markantes Modernisierungsdefizit in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse. Statt dieses zu beheben, wurden die neuen Bundesbürger*innen mit dem patriarchalen Vaterland beglückt. In weit geringerem Ausmaß, aber immerhin, ergab sich eine historische Chance zur Veränderung der Geschlechterverhältnisse durch die Umbrüche der Pandemie, in welchen aber nur alte Geschlechterrollen reanimiert wurden und geschlechtsspezifische Gewalt zunahm.

Auch das Erstarren rechtspopulistischer und faschistischer Bewegungen hätte ein Anlass sein können, sich deutlich von Geschlechtermodellen der 1950er Jahre zu entfernen. Doch

Menschenrechte von Frauen gelten im deutschen Rechtsdiskurs nichts, wenn es um das Inland und damit auch den eigenen Anteil an Frauenunterdrückung geht. In Anlehnung an Elisabeth Selbert, die 1981 sagte: „Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist doch schlicht Verfassungsbruch in Permanenz.“, sei hier zusammengefasst: Die Missachtung der UN-Frauenrechtskonvention durch deutsche Gesetzgeber, Gerichte, Behörden, Regierungen, Hochschulen und öffentliche Einrichtungen ist Völkerrechtsbruch und Rechtsbruch in Permanenz!

Was ist der juristische und praktische Mehrwert der UN-Frauenrechtskonvention?

Dabei wäre es ausgesprochen vorteilhaft, die UN-Frauenrechtskonvention anzuwenden. Zum einen ist der Rechtsstaat eine feine Einrichtung, die zu bewahren sich lohnt. Zum anderen hat die UN-Frauenrechtskonvention einen erheblichen juristischen und praktischen Mehrwert für das Erreichen von Geschlechtergerechtigkeit.

Asymmetrischer Ansatz: Im Gegensatz zu Lesarten des Unionsrechts und des Grundgesetzes, wonach es irgendwie um Un/Gleichbehandlung von „Männern und Frauen“ geht, können sich auf die UN-Frauenrechtskonvention nur die strukturell Diskriminierten berufen. Männer aber werden nicht *auf Grund ihrer Männlichkeit* strukturell benachteiligt, es geht also um Frauen und Mädchen.

Strukturelle Geschlechtsdiskriminierung: Struktur meint, dass die Ausgrenzung, Abwertung, Benachteiligung und Gewalt unabhängig von individuellen Eigenschaften der betroffenen Frauen und Mädchen erfolgt, sie geschieht auch eher selten absichtlich, sondern ist tief in scheinbar neutrale Strukturen und Institutionen eingebettet. Geschlecht meint die binäre Heteronorm, weshalb **Frauen und Mädchen, lesbische Frauen, Trans-Frauen und intergeschlechtliche Menschen** („women and girls, lesbian women, trans women, intersex persons“) geschützt sind – geschlechtliche Minderheiten, weil sie nicht in die Norm passen, Frauen und Mädchen, indem sie in die Norm eingepasst werden.

Intersektionalität: Und doch sind Frauen nicht gleich Frauen, die Diskriminierung auf Grund des weiblichen Geschlechts oder der Abweichung von der binären Geschlechternorm ist regelmäßig mit der Diskriminierung auf Grund anderer Gewaltverhältnisse (Rassismus, Antisemitismus, Behinderung, Armut, Staatsbürgerschaft, Religion usw) verbunden. Dass Diskriminierung allein wegen des Geschlechts erfolgt, ist der Ausnahmefall. Der CEDAW-Ausschuss betont nicht abstrakt Intersektionalität, sondern erläutert sehr genau, wie sich Geschlechtsdiskriminierung in dem jeweiligen Bereich auf verschiedene Gruppen von Frauen auswirkt – unbedingt lesen, können wir alle was lernen – denn wenn wir nur „die Frauen“ adressieren, als wären sie alle gleich, dann werden Menschenrechte nur für nicht-behinderte, *weiße* Akademikerinnen mit deutscher Staatsbürgerschaft wirksam. Und der Mehrwert davon ist nicht ohne Weiteres erkennbar.

Diskriminierung ist keine Frage von Gleich- oder Ungleichbehandlung. Hinter formaler Gleichbehandlung kann fundamentale Diskriminierung stecken. Und positive Maßnahmen, die gern fälschlich als Ungleichbehandlungen skandalisiert werden, sind dringend nötig und geboten, um Diskriminierung zu beenden. Neben individueller und unmittelbarer gibt es sehr viel mittelbare, strukturelle und institutionelle Diskriminierung.

Außerdem ist Diskriminierung nicht nur Benachteiligung in Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Medien, Ehrenamt, Familie, sondern der CEDAW-Ausschuss hat bereits früh klargestellt, dass **geschlechtsbezogene Gewalt** nicht nur eine Menschenrechtsverletzung ist, sondern immer auch eine Form der Geschlechtsdiskriminierung.

Die UN-Frauenrechtskonvention sieht auch in **Stereotypen und schädigenden Mythen** eigenständige Formen der Diskriminierung, welche der Staat mit allen geeigneten Mitteln bekämpfen muss. In Deutschland wird das wahlweise für witzig, Meinungsfreiheit oder Natur gehalten, was erhebliche Zweifel an der Qualität der Schulbildung weckt.

Geschlechtsdiskriminierung in all ihren Formen ist vom Staat und allen öffentlichen Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten etc nicht nur zu unterlassen, sondern **aktiv vorzubeugen, zu verhindern, zu sanktionieren und zu beseitigen**; und diese Pflicht zum sofortigen Tätigwerden gilt **auch gegenüber privaten Dritten**, weil es recht sinnlos erscheint, wenn der Staat nicht diskriminiert, dies aber jedem Privaten gestattet wäre.

Zu den geeigneten Mitteln gehören auch **positive Maßnahmen**. Weil die UN-Frauenrechtskonvention asymmetrisch ist und nicht auf formalistische Konzepte der Gleichbehandlung abstellt, muss nicht gerechtfertigt werden, wenn Frauenfördermaßnahmen ergriffen werden, sondern es muss gerechtfertigt werden, wenn dies nicht geschieht, was in Deutschland regelmäßig der Fall ist.

Die UN-Frauenrechtskonvention fragt nur nach **Effektivität**, nicht nach redlichem Bemühen. Und das Ziel ist nicht irgendeine Gleichbehandlung, sondern substantielle Gleichheit, will heißen: große Veränderungen, denn eine Gesellschaft ohne Geschlechtsdiskriminierung wäre nicht die Gesellschaft, in der wir jetzt leben. Es geht um **transformative Gleichheit** und – ich kann Ihnen versichern, mit Mitte Vierzig geht einer ganz schön die Geduld aus – der Zeitpunkt ist JETZT!

Deshalb: Herzlichen Dank, dass Sie heute alle dabei sind! Ich freue mich sehr auf die Diskussionen, den Austausch und die politikverändernden Aktionen!

Einige Nachweise und Vertiefungshinweise zum Weiterlesen

Grundsätzlich zur UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW)

- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR): alle Informationen rund um die UN-Frauenrechtskonvention, Text, Ratifikationsstand, Staatenberichtsverfahren, General Recommendations, Umsetzung, Informationen für die Zivilgesellschaft, deutsch und englisch: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw>.
- CEDAW-Allianz Deutschland: <https://www.cedaw-allianz.de/>.
- BMFSFJ zur VN-Frauenrechtskonvention (CEDAW): <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/internationale-gleichstellungspolitik/vn-frauenrechtskonvention-cedaw-staatenberichtsverfahren-und-dokumente-80794>.
- UN Women Deutschland zu CEDAW: <https://unwomen.de/cedaw/>.
- *Patricia Schulz, Ruth Halperin-Kaddari, Beate Rudolf & Marsha A. Freeman* (eds.): The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women and its Optional Protocol: A Commentary. Oxford University Press 2022.
- *Hanna Beate Schöpp-Schilling, Beate Rudolf Antje Gothe* (Hg.), Mit Recht zur Gleichheit. Die Bedeutung des CEDAW-Ausschusses für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen weltweit, 2014.

Zu Geltung und Verbindlichkeit der UN-Frauenrechtskonvention in Deutschland

- *Beate Rudolf*, Die Frauenrechtskonvention (CEDAW) als Bestandteil des deutschen Rechts, in: BMFSFJ (Hg.), Mit RECHT zur Gleichstellung! Handbuch zur Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, 2020, S. 23-28, abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CEDAW/Die_Frauenrechtskonvention_CEDAW_als_Bestandteil_des_deutschen_Rechts.pdf.
- *Beate Rudolf & Felicitas Chen*, Die Bedeutung von CEDAW in Deutschland, in: Hanna Beate Schöpp-Schilling, Beate Rudolf & Antje Gothe (Hg.), Mit Recht zur Gleichheit. Die Bedeutung des CEDAW-Ausschusses für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen weltweit, 2014, S. 25-70.
- *Beate Rudolf*, Diskriminierung wegen des Geschlechts ist mehr als Ungleichbehandlung. Potentiale der UN-Frauenrechtskonvention in der anwaltlichen Praxis, in: Anwaltsblatt (AnwBl) 7/2012, S. 599-601.
- Zur menschenrechtskonformen Auslegung des Grundgesetzes und Gesetzesrechts siehe bspw. Bundesverfassungsgericht vom 30.01.2020, Az. 2 BvR 1005/18, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/01/rk2020_0130_2bvr100518.html.

Zum asymmetrischen Ansatz

- *Susanne Baer*, Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, 1995.
- *Susanne Baer & Nora Markard*, in: Peter M. Huber & Andreas Voßkuhle (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2024, Band 1, Art. 3 Abs. 2.
- *Ulrike Lembke*, Antidiskriminierungsrecht in Deutschland: Transformative Gleichheit als Herausforderung für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, in: vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 237/238 (2023) [61(1-2)], S. 27-40.

- *Ute Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, 2. Aufl. 1996.

Zu struktureller Geschlechtsdiskriminierung

- *Laura Adamietz*, Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, 2011.
- *Regina-Maria Dackweiler, Alexandra Rau & Reinhild Schäfer* (Hg.), Frauen und Armut – Feministische Perspektiven, 2020.
- *Matthias Lehnert*, Geschlecht und Menschenrechte von Flüchtlingen, in: Ulrike Lembke (Hg.), Menschenrechte und Geschlecht, 2014, S. 160-187.
- *Ulrike Lembke*, Familienrecht "ohne Geschlecht"? - Familienrecht ohne Geschlechtsdiskriminierung!, in: Anne Röthel & Bettina Heiderhoff (Hg.), Geschlecht im Familienrecht - eine überholte Kategorie?, 2023, S. 87-196.
- *Ulrike Lembke*, Verpasste Modernisierung. Die Konsolidierung patriarchaler Staatlichkeit in juristischen Diskursen über die gesamtdeutsche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs 1990 bis 1993, in: *Ariadne* 77 (2021), S. 183-203.
- *Ulrike Lembke*, Alltägliche Praktiken zur Herstellung von Geschlechts-Körpern oder: Warum Unisex-Toiletten von Verfassungen wegen geboten sind, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 38(2) (2018), S. 208-243.
- *Ulrike Lembke*, Tackling *sex* discrimination to achieve *gender* equality? Conceptions of sex and gender in EU non-discrimination law and policies, in: *European Equality Law Review* 2/2016, S. 46-55, abrufbar unter <https://www.equalitylaw.eu/downloads/3938-european-equality-law-review-2-2016>.
- *Claudia Mahs, Antje Langer, Birgit Riegraf, Katja Sabisch, Beate von Miquel & Irmgard Pilgrim* (Hg.), #MeToo in Science. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen, 2025, iE.
- *Nora Markard*, Das Gebot der Entgeltgleichheit: Verfassungsrechtliche Perspektiven, in: *Juristen-Zeitung* 2019, S. 534-542.

Zu Intersektionalität und mehrdimensionaler Diskriminierung

- *Katja von Auer, Christiane Micus-Loos, Stella Schäfer, Kathrin Schrader* (Hg.), Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen, 2023.
- *Minou Banafsche*, Mehrdimensionale Diskriminierung in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, in: Ulrike Lembke (Hg.), Menschenrechte und Geschlecht, 2014, S. 77-100.
- *Ulrike Lembke*, Weibliche Verletzbarkeit, orientalisierter Sexismus und die Egalität des Konsums: Gender-race-class als verschränkte Herrschaftsstrukturen in öffentlichen Räumen, in: *ZtG* (Hg.), Grenzziehungen von „öffentlich“ und „privat“ im neuen Blick auf die Geschlechterverhältnisse, *Bulletin Texte* 43 (2017), S. 30-57, abrufbar unter <https://www.gender.hu-berlin.de/de/publikationen/gender-bulletin-broschueren/bulletin-texte/texte-43/bulletin-texte-grenzziehungen-von-oeffentlich-und-privat-im-neuen-blick-der-geschlechterverhaeltnisse>.
- *Nora Markard*, Die andere Frage stellen: Intersektionalität als Analysekategorie im Recht, in: *Kritische Justiz* 2009, S. 353-364.

- *Julia Zinsmeister*, Mehrdimensionale Diskriminierung. Das Recht behinderter Frauen auf Gleichberechtigung und seine Gewährleistung durch Art. 3 GG und das einfache Recht, 2007.

Zu geschlechtsbezogener Gewalt als Menschenrechtsverletzung

- *Sarah Elsun*i, Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, 2011.
- *Ulrike Lembke*, Menschenrechtlicher Schutzrahmen für Betroffene von digitaler Gewalt, in: bff & Nivedita Prasad (Hg.), Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung: Formen und Interventionsstrategien, 2021, S. 47-62.
- *Nivedita Prasad*, Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit, 2011.

Zu Geschlechterrollenstereotypen und schädigenden Mythen

- *Eva Brems & Alexandra Timmer* (eds.), Stereotypes and Human Rights Law, 2016.
- *Ulrike Lembke*, Vergebliche Gesetzgebung. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/98 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sog. Rechtswirklichkeit, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 34 (2014), Heft 1+2, S. 253-283.
- *Katja Rodi*, Bekämpfung von Geschlechterstereotypen durch die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, in: Ulrike Lembke (Hg.), Menschenrechte und Geschlecht, 2014, S. 51-76.
- *Alexandra Timmer*, Toward an Anti-Stereotyping Approach for the European Court of Human Rights, in: Human Rights Law Review 11:4 (2011), S. 707-738, abrufbar unter <https://www.corteidh.or.cr/tablas/r27637.pdf>.

Zu positiven Maßnahmen

- *Ulrike Lembke*, Article 4 CEDAW (Temporary Special Measures). In: Patricia Schulz, Ruth Halperin-Kaddari, Beate Rudolf & Marsha A. Freeman (eds.): The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women and its Optional Protocol: A Commentary. Oxford University Press 2022, S. 173-220.
- *Ulrike Lembke*, Der Gleichstellungsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz als verbindliches Verfassungsrecht im Kontext der Wahlen zu den Bundesgerichten, in: Margarete Schuler-Harms & Marion Eckertz-Höfer (Hg.), Gleichberechtigung und Demokratie – Gleichberechtigung in der Demokratie, 2019, S. 197-246.
- *Britta Liebert*, Quotenregelungen im öffentlichen Dienst. Wirksamkeitshindernisse in Rechtsprechung und Praxis, 2017.
- *Christopher McCrudden*, Gender-based positive action in employment in Europe. A comparative analysis of legal and policy approaches in the EU and EEA, 2019, abrufbar unter <https://www.equalitylaw.eu/downloads/5008-gender-based-positive-action-in-employment-in-europe-pdf-1-9-mb>.
- *Margarete Schuler-Harms*, Positive Maßnahmen, in: Anna Katharina Mangold & Mehrdad Payandeh (Hg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht. Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte, 2020, S. 677-712.